



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien
Österreich

Österreichische Datenschutzbehörde (DSB)
Barichgasse 40-42
1030 Wien
Österreich

Per E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Wien, 4. Juni 2024

noyb Fall-Nr: C079-02

Beschwerdeführerin:



Vertreten nach
Artikel 80(1) DSGVO durch:

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2, 1140 Wien

Beschwerdegegnerin:

Microsoft Corporation
One Microsoft Way
Redmond, Washington 98052
USA

(Die Beschwerde richtet sich nicht gegen Microsoft Ireland Operations Limited)

wegen:

Artikel 6 DSGVO
Installation von Tracking-Cookies und nachfolgende
Datenverarbeitung ohne Rechtsgrundlage

BESCHWERDE NACH ARTIKEL 77 DSGVO

1. VERTRETUNG

1. *noyb* - Europäisches Zentrum für Digitale Rechte ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/3/2, 1140 Wien, Österreich, und mit Registrierungsnummer ZVR: 1354838270 (in Folge: „*noyb*“) (**Anlage 1**).
2. Die Beschwerdeführerin wird gemäß Artikel 80(1) DSGVO durch *noyb* vertreten (**Anlage 2**).

2. HINTERGRUND

3. Vor allem seit der Pandemie stellen viele Schulen allmählich auf digitale Dienste um. Während dies im Allgemeinen ein sehr begrüßenswerter Schritt ist, haben einige wenige internationale Software-Anbieter aggressiv versucht, den Markt für diese Dienste zu besetzen - oft mit der Absicht, die Schüler und Schülerinnen an ihre Systeme zu binden, um zu gewährleisten, dass ihre Software im späteren Leben der Schüler und Schülerinnen der gängige Standard sein wird.
4. In der Realität haben diese Softwareanbieter eine enorme Marktmacht und können *de facto* die Verträge und die DSGVO-Compliance-Dokumente dieser Softwareprodukte diktieren. In der Regel bestehen diese Softwareanbieter darauf, dass sie nur „Auftragsverarbeiter“ sind und dass die gesamte Verantwortlichkeit bei den lokalen Behörden liegt, unter deren Aufsicht die Schulen stehen. In Wirklichkeit können weder die EU-Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden, noch die Schulen die rechtlich vorgesehene Rolle eines rechenschaftspflichtigen „Verantwortlichen“ übernehmen, der den „Auftragsverarbeiter“ gemäß Artikel 28 DSGVO anweist, die Verarbeitungen in einer bestimmten Weise durchzuführen. Die Marktrealitäten führen zu einem „take it or leave it“-Ansatz, bei dem alle Entscheidungen und Gewinne beim „Auftragsverarbeiter“ liegen und der „Verantwortliche“ für die meisten Risiken haftet, obwohl er lediglich formal als Verantwortlicher fungiert.
5. Für die betroffenen Personen führt dies zu Situationen, in denen der vermeintliche „Auftragsverarbeiter“ (hier: Microsoft) nicht auf die Ausübung der Rechte aus der DSGVO reagiert, während der vermeintliche „Verantwortliche“ (hier: die Schule) nicht in der Lage ist, solchen Anfragen nachzukommen.
6. Im österreichischen Kontext fällt auf, dass die Bundes- und Landesregierungen ihre Verantwortung weiter auf die jeweilige Schule verlagert haben, wo ein lokaler Schulleiter bzw. -leiterin vermeintlich dazu berufen ist, die „Zwecke und Mittel“ gemäß Artikel 4(7) DSGVO zu bestimmen, die Einhaltung der DSGVO zu gewährleisten und die Vorschriften der DSGVO gegenüber großen internationalen Softwareanbietern durchzusetzen.
7. Insgesamt wurde ein System der „Papier-Compliance“ geschaffen, das völlig losgelöst von den Gegebenheiten vor Ort und jeder objektiven Bewertung echter Entscheidungen über „Zwecke und Mittel“ zu sein scheint - was zu einer ungerechtfertigten Verlagerung der Verantwortung auf die lokalen Schulen und zur Verweigerung selbst der grundlegendsten DSGVO-Rechte für die betroffenen Personen führt.

3. SACHVERHALT

8. Die Beschwerdeführerin ist Schülerin in einer Schule in Österreich.
9. In der Schule kommt Software des Unternehmens Microsoft mit dem Namen „Microsoft 365 Education“ zur Anwendung.
10. Die Schülerin hat einen mit Microsoft verbundenen Schul-Account mit folgender E-Mail-Adresse: [REDACTED] (In Folge: „Microsoft-Schul-Account“).
11. Während der Verwendung ihres Microsoft-Schul-Accounts und der Erstellung eines Word-Dokuments in der Online-Version (Browser-Version) von „Microsoft 365 Education“ am 31. Juli 2023 wurden, unter anderem, die folgenden Cookies auf dem Endgerät der Beschwerdeführerin installiert:

Domain	Name	Wert
.microsoft.com	MC1	[REDACTED]
log-in.microsoftonline.com	fpc	[REDACTED]
oauth.online.office.com	ai-session	[REDACTED]
oauth.online.office.com	MicrosoftApplicationsTelemetryDeviceId	[REDACTED]
oauth.online.office.com	MSFPC	[REDACTED]

12. Während der Erstellung des Word-Dokuments fanden 20 Anfragen an zwei verschiedene Domains, die jeweils das Wort „telemetry“ im Domain- oder Dateinamen enthalten, statt:
 - (i) euc-word-telemetry.officeapps.live.com
 - (ii) euc-word-edit.officeapps.live.com
13. Während der Verwendung durch die Beschwerdeführerin wurde ein Mitschnitt der Netzwerkverbindungen erstellt (**Anlage 3**).
14. Ebenso wurde ein Videomitschnitt des relevanten Moments erstellt (**Anlage 4**).
15. Die Beschwerdeführerin hat keine Einwilligung bezüglich der Verwendung von Cookies oder ähnlichen Trackern und Technologien abgegeben.
16. Die Beschwerdeführerin hat alle optionalen Datenverarbeitungen in den in „Microsoft 365 Education“ zur Verfügung stehenden Datenschutzeinstellungen deaktiviert (**Anlage 4**).

17. Gemäß der Dokumentation der Beschwerdegegnerin werden die auf dem Endgerät der Beschwerdeführerin installierten Cookies für folgende Zwecke eingesetzt:

- i. **MC1:** „Identifizieren eindeutige Webbrowser, die Microsoft-Websites besuchen. Diese Cookies werden für Werbung, Seitenanalyse und andere betriebliche Zwecke benutzt.“¹ (Anlage 5)
- ii. **FPC:** „Verfolgt browserbezogene Informationen. Wird zum Nachverfolgen von Anforderungen und zur Drosselung verwendet.“² (Anlage 6)
- iii. **ai-session:** „Erkennt, wie viele Sitzungen mit Benutzeraktivitäten bestimmte Seiten und Funktionen der App enthalten haben.“³ (Anlage 7)
- iv. **MSFPC:** „Identifizieren eindeutige Webbrowser, die Microsoft-Websites besuchen. Diese Cookies werden für Werbung, Seitenanalyse und andere betriebliche Zwecke benutzt.“⁴ (Anlage 5)

18. Das Cookie **MicrosoftApplicationsTelemetryDeviceID** wird in der Dokumentation der Beschwerdegegnerin nicht beschrieben. Andere Verantwortliche klassifizieren dieses Cookie jedoch als Tracking- bzw. Marketing-Cookie.⁵ (Anlagen 8, 9)

19. Die Beschwerdegegnerin bietet keine vollständige Information oder Liste hinsichtlich der von ihr im Rahmen von „Microsoft 365 Education“ verwendeten Cookie und Tracking-Technologien an. Auf den Websites der Beschwerdegegnerin sind verschiedene Cookie-Informationen zu finden, aber es ist unklar, welche hinsichtlich „Microsoft 365 Education“ anwendbar sind. Eine transparente Übersicht ist nicht vorhanden.

20. Die Beschwerdeführerin war zum Zeitpunkts der gegenständlichen Verwendung [REDACTED] Jahre alt.

4. VERANTWORTLICHER

21. Ausweislich der Datenschutzerklärung der Beschwerdegegnerin (Anlage 10) ist diese Verantwortlicher iSd Artikel 4(7) DSGVO für diverse Datenverarbeitungen:

“When Microsoft is a controller, unless otherwise stated, Microsoft Corporation and, for those in the European Economic Area, the United Kingdom, and Switzerland, Microsoft Ireland Operations Limited are the data controllers for personal data we collect through the products subject to this statement.” (Hervorhebung hinzugefügt)

“Wenn Microsoft ein für die Verarbeitung Verantwortlicher ist, sind, sofern nicht anders angegeben, die Microsoft Corporation und, für Personen im Europäischen Wirtschaftsraum, im Vereinigten Königreich und in der Schweiz, Microsoft Ireland Operations Limited die für die Verarbeitung Verantwortlichen für personenbezogene Daten, die wir über die Produkte, die Gegenstand dieser Erklärung sind, erfassen.” (maschinenbasierte Übersetzung)

22. Wie sich aus dem verwendeten Plural ergibt, ist die Beschwerdegegnerin wie auch die Microsoft Ireland Operations Limited als Verantwortliche zu betrachten.

¹ <https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement>

² <https://learn.microsoft.com/de-at/azure/active-directory/authentication/concept-authentication-web-browser-cookies>

³ <https://learn.microsoft.com/de-at/dynamics365/commerce/cookie-compliance>

⁴ <https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement>

⁵ Zum Beispiel: <https://www.swissaid.ch/de/>, <https://web.ub.edu/politica-de-galetes/>

23. Wie das konkrete Innenverhältnis zwischen beiden Verantwortlichen zu bewerten ist, kann für die Ausübung des Beschwerderechts der Beschwerdeführerin dahinstehen (vgl. Artikel 26(3) DSGVO, Artikel 82(4) DSGVO).
24. Die gegenständliche Datenverarbeitung fand für Zwecke und durch Mittel iSd Artikel 4(7) DSGVO statt, die die Beschwerdegegnerin bestimmt hat:
- i. So werden diese Zwecke in den öffentlich verfügbaren Informationen der Beschwerdegegnerin dargelegt (siehe **Anlagen 5-7**), sofern überhaupt informiert wird. Im Rahmen der Verwendung von Tracking-Cookies geschieht dies gegenständlich nicht auf Anweisung anderer Stellen. Insbesondere ergibt sich aus der Antwort der Schule auf das Auskunftsersuchen der Beschwerdeführerin (**Anlage 11**), dass die Schule weder Zugriff auf die Tracking-Daten, noch auf die Auswertung bzw. Resultate derselben hatte. Die Schule ist sich eines solchen Trackings überhaupt nicht bewusst. Die Schule hat damit schlichtweg kein Interesse an solchem Tracking und hat dieses, soweit ersichtlich, auch nicht angewiesen.
 - ii. Ebenso legt die Beschwerdegegnerin bei Verwendung des Produkts „Microsoft 365 Education“ die zu setzenden Cookies fest. Auch dies ergibt sich daraus, dass die Beschwerdegegnerin detaillierte (aber nicht vollständige) Informationen hinsichtlich dieser Cookies zur Verfügung stellt (siehe **Anlagen 5-7**), sich die Schule der Beschwerdeführerin dieser Cookies aber nicht im geringsten bewusst ist (**Anlage 11**). Die Schule der Beschwerdeführerin hat keine technische Kenntnis des verwendeten Mittels und dieses insbesondere nicht gewählt. Die Cookies stellen jedoch das Mittel der Datenverarbeitung, welches durch die Beschwerdegegnerin bestimmt wurde, dar.
 - iii. Im Lichte der amtsbekannten Marktmacht der Beschwerdegegnerin scheint es geradezu absurd anzunehmen, dass Tracking-Technologien, die die Beschwerdegegnerin auch in sehr ähnlichen Produkten wie „Microsoft 365“ verwendet (siehe **Anlage 5**), bei der Verwendung durch Schulen nun durch die Schulen selbst angeregt würden und diese noch dazu die Mittel und Zwecke des Tracking festlägen. Die Cookies wurden der Schule im Rahmen der verwendeten Software vielmehr aufoktroiert, da *de facto* keine Verhandlungsmacht gegenüber der Beschwerdegegnerin besteht.
25. Die Beschwerdegegnerin ist damit nach Artikel 4(7) DSGVO Verantwortlicher für die beschwerdegegenständliche Verarbeitung personenbezogener Daten.

5. ZUSTÄNDIGKEIT DER DATENSCHUTZBEHÖRDE

26. Nachdem die Beschwerdegegnerin, als Verantwortlicher für die gegenständliche Datenverarbeitung, außerhalb des EWR niedergelassen ist, ist die DSB gemäß Artikel 55(1) iVm ErwG 122 DSGVO zuständig (vgl. Eichler/Matzke in BeckOK DatenschutzR, 45. Ed. 1.8.2023, DS-GVO Art. 55 Rn. 7; Selmayr in Ehmann/Selmayr, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 55 Rn. 6).

6. BESCHWERDEGRÜNDE

6.1. Beschwerdeumfang

27. Die vorliegende Beschwerde bezieht sich auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO, die sich aus der Installation der im Sachverhalt erwähnten Cookies (als technische „Träger“ von personenbezogenen Daten) ergibt.
28. Die reine technische Installation von Cookies oder die Nutzung vergleichbarer Technologien nach § 165(3) TKG ist nicht Beschwerdegegenstand.

6.2. Rechtsverletzungen

29. Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass die Beschwerdegegnerin gegen folgende Datenschutzbestimmungen verstoßen hat:
- (a) Artikel 6(1) iVm Artikel 5(1)(a) DSGVO, da keine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung vorliegt.
 - (b) Artikel 28 DSGVO, da die vermeintliche Auftragsverarbeitung überschritten wurde.

6.3. Keine Rechtsgrundlage

6.3.1. Einwilligung für Tracking erforderlich

30. Gemäß der Dokumentation der Beschwerdegegnerin (**Anlage 5, 6, 7**, vgl. auch **Anlage 8, 9**), werden die beschwerdegegenständlichen Cookies für „Tracking“ eingesetzt.
31. Tracking-Cookies bedürfen einer Einwilligung iSd Artikel 5(3) ePrivacy-Richtlinie bzw des § 165(3) TKG (Art. 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 04/2012 zur Ausnahme von Cookies von der Einwilligungspflicht, WP 29, WP194, Punkt 4.2 und 4.3, S. 9-11; [Erkenntnis des BVwG vom 12. März 2019, W214 2223400-1](#)).
32. Auch für jede nachgelagerte Datenverarbeitung, welche hier beschwerdegegenständlich ist, bildet diese Einwilligung die Rechtsgrundlage. Alles andere würde zur Umgehung der engen Schutzbestimmungen der ePrivacy-Richtlinie bzw des TKG führen, welche eine Einwilligung voraussetzen (in diesem Sinne: [EDSA-EDSB Gemeinsame Stellungnahme 2/2022 zum Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung \(Datengesetz\)](#), Rz 44; EDSA, Bericht über die Arbeit der Cookie-Banner-Taskforce [[Report of the work undertaken by the Cookie Banner Taskforce](#)], Rz 24).
33. Die Beschwerdegegnerin hat weder über ein Einwilligungsbanner, noch anderwärtig schnell und einfach aufrufbare Informationen über die Datenverarbeitung zur Verfügung gestellt. Stattdessen sind die verfügbaren Informationen über Cookies auf verschiedene Kanäle aufgeteilt (siehe **Anlage 5, 6, 7**). Auch wird in diesen Kanälen immer wieder darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung gestellten Listen nicht zwingend vollständig sind. Es bleibt unklar, ob weitere Cookies (oder auch vergleichbare Technologien) für Tracking eingesetzt werden (vgl EDSB, Öffentliches Dokument zum Ergebnis der von Amts wegen

durchgeführten Untersuchung der Nutzung von Microsoft-Produkten und -Diensten durch die EU-Institutionen [[Public Paper on Outcome of own-initiative investigation into EU institutions' use of Microsoft products and services](#)], Rz 138).

6.3.2. Keine Einwilligung eingeholt

34. Die Beschwerdegegnerin hat keine (wegen § 4(4) DSG ohnehin unmögliche) Einwilligung für die beschwerdegegenständliche Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Beschwerdeführerin selbst eingeholt.
35. Die Beschwerdegegnerin hat auch keine rechtsgültige Einwilligung eines Trägers der elterlichen Verantwortung (also der Erziehungsberechtigten) der Beschwerdeführerin für die beschwerdegegenständliche Verarbeitung personenbezogener Daten eingeholt.
36. Folglich liegt keine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung vor.
37. Gemäß Artikel 5(2) iVm Artikel 7(1) DSGVO obliegt es der Beschwerdegegnerin nachzuweisen, dass eine rechtsgültige Einwilligung eingeholt wurde (zur Beweislastumkehr siehe auch EuGH-Urteil vom 4. Juli 2023, C-252/21, Rz 152; EuGH-Urteil vom 11. Jänner 2024, C-231/22, Rz 41 & 43; EuGH-Urteil vom 24. Februar 2022, C-175/20, Rz 77 & 81).

6.3.3. „Tracking by Default“

38. Obwohl die Beschwerdegegnerin keine Einwilligung abgegeben hat, waren diverse Optionen zu deaktivieren, um einen datenschutzfreundlichen Zustand herzustellen (**Anlage 4**).
39. Entgegen der Idee in Artikel 25(2) DSGVO normierten Idee von „Privacy by default“, wird hier der Eindruck von „Tracking by default“ vermittelt und insbesondere keine „unmissverständlich abgegebene Willensbekundung“ (Opt-In) eingeholt.
40. Dies umso mehr als das Tracking nach der Deaktivierung der genannten Optionen stattfand.

6.3.4. Unmögliche Einwilligung durch die Beschwerdeführerin

41. Die Bedingungen einer rechtsgültigen Einwilligung ergeben sich unter anderem aus den Artikeln 4(11), 6(1)(a), 7 und 8 DSGVO.
42. Auch eine Einwilligung gemäß § 165(3) TKG hat alle Anforderungen der DSGVO sowie einschlägiger nationaler Rechtsnormen zu erfüllen (Artikel 2(f) ePrivacy-Richtlinie).
43. Eine Einwilligung iSd Artikel 8(1) DSGVO ist in Österreich nur dann rechtmäßig, wenn eine Person das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat (§ 4(4) DSG iVm Artikel 8(1) DSGVO). Auch das Mindestalter, welches durch Mitgliedstaaten festzulegen ist, darf gemäß Artikel 8(1) DSGVO 13 Jahre nicht unterschreiten.
44. Die Beschwerdeführerin war zum (und somit auch vor dem) gegenständlichen Zeitpunkt jünger und konnte somit keine rechtsgültige Einwilligung abgeben.

45. Selbst die Beschwerdegegnerin geht davon, dass eine Einwilligung wohl von den Eltern einzuholen wäre (vgl. Microsoft Products and Services Data Protection Addendum, Version vom 1. Jänner 2023, S. 14⁶ (**Anlage 12**)).
46. Da es sich bei „Microsoft 365 Education“ gerade um ein Produkt handelt das sich regelmäßig an Minderjährige richtet, müsste es dem Verantwortlichen auch jedenfalls klar sein, dass hier die elterliche Einwilligung in den meisten Fällen einzuholen ist. Es konnte den Verantwortlichen also nicht überraschen, dass die Beschwerdeführerin minderjährig ist.
47. Die Beschwerdegegnerin verstößt somit gegen Artikel 6(1) und Artikel 5(1) (a) DSGVO.

6.4. Illegale Verarbeitung für eigene Zwecke der Beschwerdegegnerin

48. Die beschwerdegegenständliche Datenverarbeitung durch die Beschwerdegegnerin findet im Rahmen eines Verhältnisses statt, in dem die Beschwerdegegnerin behauptet, sie wäre lediglich Auftragsverarbeiter (**Anlage 13** – Antwort auf Auskunftersuchen der Beschwerdeführerin). Dies ist jedenfalls für die beschwerdegegenständliche Datenverarbeitung nicht zutreffend ausweislich ihrer eigenen Dokumentation.
49. Auch in anderen Fällen verarbeitet die Beschwerdegegnerin personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke (siehe hierzu die Übersicht in **Anlage 14**). Sie überschreitet dabei regelmäßig das Auftragsverarbeitungsverhältnis iSd Artikel 28(3)(a) DSGVO. Insbesondere fehlt es ihr auch an einer gültigen Rechtsgrundlage nach Artikel 6(1) DSGVO für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu diversen Zwecken.
50. Beispielhaft sei hier auf die Verarbeitung „Entwickeln und Verbessern von Produkten“ (**Anlage 5**) eingegangen. Diese wird auch in den FAQs für Microsoft Cloud Dienste für österreichische Schulen (**Anlage 15**) erwähnt, dabei unterscheidet Microsoft scheinbar „kontinuierliche Verbesserung“ von „Verbesserung der Kernfunktionalität“:
- Erstere würde als Auftragsverarbeiter durchgeführt und beinhaltet das „Installieren der neuesten Updates und Verbesserungen in Bezug auf Benutzerproduktivität, Zuverlässigkeit, Effektivität und Sicherheit“.
 - Zweitere fände als Verantwortlicher „in Bezug auf Barrierefreiheit, Datenschutz oder Energieeffizienz“ statt.
51. So ist etwa nicht erkennbar weshalb die Verarbeitung personenbezogener Daten für die „Verbesserung der Kernfunktionalität in Bezug auf [...] Datenschutz“ in irgendeiner Weise erforderlich ist (vgl. Artikel 5(1)(c) DSGVO). Datenschutzfreundliche Optionen und Einstellungen sollten grundsätzlich gemäß „Privacy by Design and by Default“ und Artikel 25 DSGVO bereits in der angebotenen Software integriert sein. Außerdem ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aller Nutzenden unverhältnismäßig, da internes Testing durch die Beschwerdegegnerin diese Funktionen ebenso erfüllen könnte. Eine Abwägung nach Artikel 6(1)(f) DSGVO würde somit negativ ausfallen. Weitere Rechtsgrundlagen

⁶ <https://www.microsoft.com/licensing/docs/view/Microsoft-Products-and-Services-Data-Protection-Addendum-DPA?lang=14&year=2023>

scheiden aus: Nutzende haben keinen direkten Vertrag mit Microsoft abgeschlossen, keine Einwilligung abgegeben, ferner besteht keine rechtliche Verpflichtung und auch kein lebenswichtiges Interesse hinsichtlich einer solchen Verarbeitung.

52. Ebenso ist nicht klar weshalb für „Updates und Verbesserungen in Bezug auf Benutzerproduktivität“ personenbezogene Daten im Auftrag (!) zu verarbeiten sind. Weder haben Schülerinnen und Schüler „produktiver“ zu sein, noch sind personenbezogene Daten für die Installation von Verbesserungen in (Saas-)Cloud-Software notwendig. Dies kann schlichtweg serverseitig stattfinden. Es besteht kein logischer Grund weshalb ein Verantwortlicher, im Kontext schulischer Bildung, einen Auftrag iSd Artikel 28(1) DSGVO zu einer solchen Verarbeitung erteilen würde. Eher scheint dies eine Auswertung der Softwareverwendung zum Zwecke der Gewinnmaximierung der Beschwerdegegnerin zu sein.
53. Schließlich ist beim gewählten Beispiel auch anzumerken, dass die durch die Beschwerdegegnerin verwendete Terminologie, wie auch in vielen anderen Fällen, den Zweck nicht eindeutig und klar beschreibt (zum selben Schluss kommt auch die EDSB Untersuchung der Verwendung von Microsoft 365 durch die Europäische Kommission, Entscheidung vom 8. März 2024, Fall 2021-0518 [[EDPS Investigation into Use of Microsoft 365 by the European Commission](#)], Rz 90-97).
54. Sofern die Beschwerdegegnerin also behauptet gegenständlich personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter iSd Artikel 4(8) DSGVO zu verarbeiten, überschreitet sie die Auftragsverarbeitung und legt die Zwecke und Mittel der Verarbeitung selbst fest (siehe auch **Anlage 14**). Gemäß Artikel 28(10) DSGVO ist sie somit als Verantwortliche einzustufen. Infolgedessen fehlt es ihr an einer Rechtsgrundlage iSd Artikel 6(1) DSGVO.
55. Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass die Beschwerdegegnerin Zugriff auf personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Verwendung ihrer Software im schulischen Bereich erlangt und somit insbesondere Daten von Minderjährigen illegal für ihre eigenen Zwecke verarbeitet.

7. ANTRÄGE UND ERSUCHEN

7.1. Ersuchen umfassender Untersuchung

56. In Anbetracht der obigen Ausführungen ersucht die Beschwerdeführerin die zuständige Behörde umfassende Ermittlungen anzustellen und sich insbesondere vom datenschutzwidrigen Vorgehen der Beschwerdegegnerin durch eine technische Analyse der Anlagen sowie von „Microsoft 365 Education“ zu überzeugen.

7.2. Feststellungsbegehren

57. Die Beschwerdeführerin beantragt, der Beschwerde stattzugeben und festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin Artikel 6(1) DSGVO verletzt hat, da sie ohne gültige Rechtsgrundlage personenbezogene Daten der Beschwerdeführerin verarbeitet hat.

58. Die Beschwerdeführerin beantragt, der Beschwerde stattzugeben und festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin Artikel 5(1)(a) DSGVO verletzt hat, da sie personenbezogene Daten der Beschwerdeführerin unrechtmäßig und wider Treu und Glauben verarbeitet hat.
59. Die Beschwerdeführerin beantragt, der Beschwerde stattzugeben und festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin Artikel 28(3)(a) DSGVO verletzt hat, da sie personenbezogene Daten der Beschwerdeführerin in Überschreitung der Auftragsverarbeitung verarbeitet hat.

7.3. Leistungsbegehren

60. Die Beschwerdeführerin beantragt, der Beschwerdegegnerin gemäß Artikel 58(2)(f) DSGVO die weitere Verarbeitung der ohne Rechtsgrundlage verarbeiteten Daten der Beschwerdeführerin zu verbieten und die Löschung dieser Daten gemäß Artikel 58(2)(g) DSGVO anzuordnen.
61. Darüber hinaus beantragt die Beschwerdeführerin, der Beschwerdegegnerin gemäß Artikel 58(2)(f) DSGVO bei der absehbaren zukünftigen Verwendung des Produkts „Microsoft 365 Education“ die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zu einwilligungspflichtigen Zwecken ohne jeweilige rechtsgültige Einwilligung zu untersagen.

7.4. Anregung allgemeiner Abhilfemaßnahmen

62. Die Beschwerdeführerin, als eine von vielen Betroffenen, regt an der Beschwerdegegnerin
- (a) gemäß Artikel 58(2)(d) DSGVO anzuordnen sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Installation von Cookies oder ähnlichen Technologien im Rahmen des Produkts „Microsoft 365 Education“ in Einklang mit Artikel 5(1)(a), Artikel 6(1) DSGVO und, sofern einschlägig, Artikel 8(1) DSGVO zu bringen;
 - (b) gemäß Artikel 58(2)(f) DSGVO die Verarbeitung aller ohne Rechtsgrundlage verarbeiteten personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Installation von Cookies oder ähnlichen Technologien im Rahmen des Produkts „Microsoft 365 Education“ zu verbieten.

7.5. Anregung der Verhängung einer Geldbuße

63. Die Beschwerdeführerin regt die Verhängung einer wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Geldbuße für die festzustellenden Verstöße an. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die beanstandete Datenverarbeitung
- (a) nicht nur die Beschwerdeführerin, sondern auch andere Minderjährige betrifft,
 - (b) den Minderjährigen (bzw deren Eltern) bezüglich der verwendeten Software keine Wahl zusteht und sie diese Software verwenden müssen und die Beschwerdegegnerin diese privilegierte Situation zu ihren Gunsten ausnutzt,
 - (c) gewöhnlich und weitverbreitet ist, da eine Vielzahl von Schulen die gleiche Software verwendet,

und dass aus diesem Grund generalpräventive Maßnahmen mehr als angemessen und erforderlich erscheinen.

8. KONTAKT

64. Wir sind Ihnen gerne behilflich, wenn Sie weitere sachliche oder rechtliche Einzelheiten zur Bearbeitung dieser Beschwerde benötigen. Bitte kontaktieren Sie uns unter [REDACTED] oder unter [REDACTED].